

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/4713 —

Betr.: Automatisierte Speicherung und Auswertung von Telefondaten

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schuran (Grüne) vom 31. 7. 1985

Um die Wirtschaftlichkeit von dienstlichen Telefongesprächen und den Gebrauch des Telefons zu privaten Zwecken zu kontrollieren, werden im öffentlichen Dienst in Niedersachsen in zunehmendem Maße Telefoncomputer eingesetzt, die für jede Nebenstellenummer die Zielnummern (d.h. die jeweiligen Gesprächsteilnehmer/innen), die Gebühreneinheiten und den Zeitpunkt des Gesprächs erfassen, speichern und im Falle von privaten Gesprächen im Rahmen von Abrechnungen ausdrucken. Darüber hinaus wird stichprobenweise bei den Zielnummern angerufen zum Zwecke der Kontrolle.

Der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte kritisiert bereits zum dritten Mal die Praxis der Telefondatenerfassung bei privaten Gesprächen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat auch Bedenken gegen die umfassende Verarbeitung von Daten aus Dienstgesprächen, weil damit eine Gefährdung des Persönlichkeitsrechts gegeben sein könnte.

Das Hamburger Arbeitsgericht entschied im Januar 1985, daß Arbeitgeber keine Zielnummern aus Wirtschaftlichkeitsgründen registrieren dürfen und daß beim Betriebsrat noch nicht einmal die Anzahl der Gebühreneinheiten erfaßt werden dürfen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage findet die Telefondatenverarbeitung statt?
2. Hält die Landesregierung durch diese Praxis die Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses noch gewährleistet?
3. Inwieweit beabsichtigt sie, den Bedenken der Datenschutzbeauftragten Rechnung zu tragen?
4. Welche anderen Möglichkeiten als die Speicherung von Zielnummern (z. B. Gebührenzähler) gibt es, und warum werden sie nicht genutzt?
5. Wodurch ist ausgeschlossen, daß weitere Personen und Stellen Listen mit Zielnummern erhalten?
6. Werden in jedem Fall die Inhaber/innen der gespeicherten Zielnummern informiert, was gemäß Datenschutzgesetz erforderlich ist? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie wird die Telefonkontrolle bei besonders schützenswerten Stellen im öffentlichen Dienst,

- a) Personalräte
c) Datenschutzbeauftragter,
praktiziert?
- b) Jugend-, Sozial-, Gesundheitsämter u. ä.
8. Gibt es bei niedersächsischen Behörden Nebenstellenapparate, mit denen das Aufschalten auf Gesprächsverbindungen anderer Nebenstellen und das Mithören möglich ist?
- Wenn ja, in welchem Umfang wird davon Gebrauch gemacht?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Finanzen
— 11 1 — 10 28 —

Hannover, den 18. 10. 1985

Bei Telefonanlagen mit automatischer Gebührenerfassung werden bei dienstlichen sowie privaten Fern- und Nahbereichsgesprächen

Datum und Uhrzeit des Gesprächs,
Nebenstellenummer des Anmelders,
Ort und Telefonnummer des Gesprächsteilnehmers,
Zahl der Gebühreneinheiten und Gebührenbetrag

erfaßt, gespeichert und in Listen ausgedruckt. Gegen dieses Verfahren haben die Datenschutzbeauftragten bei Dienstgesprächen grundsätzlich keine Bedenken; solche macht der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte allerdings bei Privatgesprächen hinsichtlich eines vollständigen Ausdrucks der Zielnummer (Telefonnummer des Angerufenen) geltend. Diese Bedenken sind gründlich geprüft worden. Das Ergebnis dieser Prüfung hat seinen Niederschlag in meinem Runderlaß vom 27. Juni 1985 (Nds. MBl. S. 592) — GültL 4/66 — gefunden, der nach Auffassung der Landesregierung den datenschutzrechtlichen Erfordernissen entspricht. Die Erfassung der Telefondaten bei Privatgesprächen erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Gebührenabrechnung. Lediglich in Ausnahmefällen, in denen der Bedienstete angibt, das Gespräch nicht geführt zu haben, kann es dazu kommen, daß mit Einverständnis des Bediensteten bei der Zielnummer zurückgerufen wird; allerdings müssen die Kosten dies rechtfertigen. Die Rechtsprechung zur automatischen Speicherung und Auswertung von Telefondaten bei Privatgesprächen ist uneinheitlich. Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt bislang nicht vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Gesprächsdatenerfassung beruht auf den Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften) in der Fassung vom 25. März 1968 (Nds. MBl. S. 472) — GültL 4/43 —. Diese Vorschriften haben ihre Grundlage in § 34 LHO.

Zu 2:

Der dienstliche Fernspreverkehr wird nicht vom Schutzzweck des Artikels 10 GG (Fernmeldegeheimnis) erfaßt. Hierzu zählt auch die gebührenmäßige Registrierung der vom Diensttelefon aus geführten Gespräche. Es handelt sich hierbei um eine zulässige Maßnahme der Dienstaufsicht, für die weder die Einwilligung des Bediensteten noch des anderen Gesprächspartners benötigt wird. Bei Privatgesprächen wird Artikel 10 GG ebenfalls nicht berührt. Der Bedienstete willigt vielmehr konkludent in die Registrierung ein, wenn er in Kenntnis der bestehenden Praxis über dienstliche Telefonanlagen Privatgespräche führt.

Zu 3:

Wie bereits eingangs ausgeführt, ist die Landesregierung der Auffassung, mit den im o. a. Runderlaß getroffenen Regelungen alle datenschutzrechtlichen Erfordernisse erfüllt zu haben.

Zu 4:

Alle anderen Möglichkeiten (z. B. Verstümmelung der Zielnummer) als die im o. a. Runderlaß vorgesehene Handhabung sind mit z. T. erheblichen Kosten verbunden. Das in diesem Runderlaß gewählte Verfahren ist dagegen praktisch kostenneutral.

Zu 5:

Durch die in den Nrn. 2 und 4 des o. a. Runderlasses getroffenen Regelungen.

Zu 6:

Die Speicherung der Rufnummer des Angerufenen ist nach § 7 Abs. 2 NDSG i. V. m. § 23 Satz 1 dritte Alternative BDSG zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle (Gebührenabrechnung) erforderlich. Ein Grund zur Annahme, daß durch die Speicherung schutzwürdige Belange des Angerufenen beeinträchtigt werden, besteht aufgrund der Vorkehrungen nach Nrn. 2 und 3 des o. a. Runderlasses nicht. Es widerspricht auch dem Schutzcharakter des Gesetzes, wenn die speichernde Stelle für eine Benachrichtigung des Angerufenen erst durch Rückruf Kenntnis von dessen Namen und Adresse erhalten müßte, obwohl sie auf diese Daten zur Aufgabenerfüllung nicht angewiesen ist. Aus diesem Grund ist in Teil B Nr. 5.1 letzter Absatz der VV zum BDSG (Nds. MBl. 1981 S. 424) festgelegt, daß bei personenbezogenen Daten, bei denen die speichernde Stelle Namen und Anschrift der Betroffenen nicht kennt, sie von der Einhaltung solcher Bestimmungen des Datenschutzgesetzes entbunden ist, die eine solche Erkenntnis voraussetzen.

Zu 7a bis c:

Auch bei besonders schützenswerten Stellen im Landesdienst werden die erfaßten Telefondaten ausschließlich für die Abrechnung der Telefonate verwendet und sind auch nur dem hierfür zuständigen engen Personenkreis zugänglich. Bei dem angewandten Verfahren ist die Zweckbindung der aufgezeichneten Daten gewährleistet.

Zu 8:

Nein.

Dr. Ritz